
Abteilung: 1.6 - Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Schmickler (Tel. 02641 975 130)
Herr Ctrnact (Tel. 02641/975-139)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: 1.6/004/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	12.07.2024	öffentlich	Entscheidung

Wahl, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung der Kreisbeigeordneten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt drei Kreisbeigeordnete in folgender Vertretungsreihenfolge:

1. _____
2. _____
3. _____

Vor der Wahl der weiteren Beigeordneten legt der Kreistag fest, dass die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung entsprechend der Reihenfolge der Wahl erfolgen soll.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Nach der zurzeit geltenden Hauptsatzung hat der Landkreis drei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne eigenen Geschäftsbereich.

Der Erste Kreisbeigeordnete ist der allgemeine Vertreter der Landrätin bei deren Verhinderung; er führt die Amtsbezeichnung Erster Kreisbeigeordneter. Die weiteren Kreisbeigeordneten führen die Amtsbezeichnung Kreisbeigeordneter und sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn die Landrätin und der Erste Kreisbeigeordnete verhindert sind. Die Reihenfolge der Vertretung ist vor der Wahl vom Kreistag festzulegen (§ 44 Abs. 2 Landkreiskreisordnung - LKO). Die Kreisbeigeordneten bilden zusammen mit der Landrätin den Kreisvorstand (§ 50 Abs. 1 LKO).

Die Wahlzeit der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Kreistages (§45 Abs. 2 LKO). Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten bleiben bis zur Einführung ihres Nachfolgers im Amt (§ 45 Abs. 3 LKO).

Die Kreisbeigeordneten sind zwingend in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu wählen (§ 47 Abs. 1 i.V.m. § 33 LKO). Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Die Wahl ist für jeden Kreisbeigeordneten getrennt durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Nach § 25 Abs. 8 der geltenden Geschäftsordnung für den Kreistag Ahrweiler erfolgt die Auszählung der Stimmzettel durch die Landrätin und zwei vom Kreistag bestimmte Kreistagsmitglieder.

Die gewählten Kreisbeigeordneten sind nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zu Beamten zu ernennen (§ 48 Abs. 1 LKO). Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Landrätin vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen grundsätzlich Vereidigung und Amtseinführung.

Cornelia Weigand
Landrätin